

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische
Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues.
1839-1872
1840**

3 (7.4.1840)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 7. April

N^{ro.} 3.

1840.

N^{o.} 1147. Die Beiträge der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Staatsstraßen innerhalb der Orte und Ortsetter betreffend.

Nach Art. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820, Regierungsblatt Nr. XV. Seite 89 f. f., haben wegen der durch die Staatskasse übernommenen Herstellung und Unterhaltung der Staatsstraßen durch die Orte und Ortsetter die bezüglichen Gemeinden, ausgenommen die in jenem Gesetze namentlich bezeichneten Städte, sofern sie nicht auf diese Ausnahme verzichtet haben, für den eigenen freien Gebrauch der innerhalb ihrer Gemarkung laufenden Staatsstraßen zu den Kosten für Unterhaltung des Pflasters oder des chaussirten Straßenzuges einen angemessenen Beitrag an die Wasser- und Straßenbaukassen zu leisten, dessen einfacher Ansatz per Ruthe Erstreckung in der Verordnung vom 29. März 1825, Regierungsblatt Nr. IX. Seite 6³/₆₄ festgesetzt ist.

Seit dieser Zeit sind in Folge von neuen Straßenanlagen oder größeren Correctionen manche Orte und Ortsetter auffer Berührung von Staatsstraßen gekommen, manche andere dagegen von denselben durchzogen worden; es werden daher die Inspectionen aufgefordert, binnen 8 Wochen Vorlage zu machen, welche Aenderungen sich in ihren resp. Bezirken ergeben haben, und für die neuen beitragspflichtigen Gemeinden zugleich die Berechnung aufzustellen, und den Termin zu bezeichnen mit welchem die Beitragspflicht begonnen hat.

Karlsruhe, den 26. Februar 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochlich.

vdt. Haager.

Cent. Bureau

N^o. 1815. Die Ausscheidung der Fashinen-Waldungen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, die unterm 18. Juli 1838, Nr. 3511, an mehrere Inspectionen erlassene Verfügung allgemein wie folgt bekannt zu machen.

Den Wasser- und Straßenbau-Inspectionen wird andurch eröffnet, daß wir im Interesse der Waldeigenthümer sowohl, als eines nachhaltigen Betriebes der Fashinenholz-Waldungen, mit der Großherzogl. Forstpolizeidirection eine Uebereinkunft getroffen haben, wonach die dem §. 94 des Forstgesetzes unterstehenden Waldungen in Busch- und Mittelwaldungen ausgeschieden werden sollen, deren Erstere lediglich zur Erziehung von Flußbaumaterialien, die Letztern dagegen zur Erzeugung von Nutz- und Brennholz bestimmt sind.

Man hat sich jedoch des in dem Forstgesetze bestimmten unbeschränkten Rechtes der Benützung der bisher der Flußbau-Dienstbarkeit unterlegenen Waldungen nur unter nachfolgenden Bedingungen begeben:

- 1) Vor Allem ist für die zu den Flußbaumaterial-Abgaben bestimmten Buschwaldungen so viel Gelände auszuscheiden, als zur Erzeugung des Bedarfs erforderlich ist. Mehrerer Sicherheit wegen sollen aber jene Gelände, welche dem Angriffe des Rheins ausgesetzt sind, deren Bestand sohin precär ist, nicht mit ihren vollen, sondern nur mit einem im umgekehrten Verhältnisse zur Gefahr der Wegschwemmung stehenden Flächeninhalte in Rechnung genommen werden.
- 2) Die der Flußbaudienstbarkeit zuzuschreibenden Waldungen sollen immer möglichst nahe am Thalwege gewählt, sofort nur als Buschwaldungen behandelt und deshalb lediglich mit weichen Holzgattungen bepflanzt werden. Das Ueberhalten von Hochholz ist nicht gestattet, und wo dergleichen gegenwärtig schon besteht, ist es bei der nunmehr bevorstehenden Einrichtung der Schläge ohne Ausnahme zu entfernen, und sind deshalb Letztere immer in Kahlhiebe zu legen. Es ist ferner alles Weiden und Gras in diesen Buschwaldungen durchaus untersagt, und sollen die in denselben bestehenden Schluthen und öden Plätze mit Weichhölzern alsbald angepflanzt werden.
- 3) Für außerordentliche und überhaupt für solche Fälle, wo die auf die übereingekommene Weise zu Buschwaldungen ausgeschiedenen Schläge den Bedarf an Flußbaumaterialien nicht decken sollten, ist sich der Rückgriff auf die der Erziehung von Nutz- und Brennholz heimfallenden Waldungen, nach Maasgabe der Bestimmungen der §§. 94 u. f. f. des Forstgesetzes vorbehalten worden.

In Gemäßheit dieser Uebereinkunft hat die Großherzogliche Forstpolizeidirection die betreffenden Forstämter angewiesen, die fragliche Ausscheidung unter Zugrundlegung des jährlichen Flußbaumaterialbedarfs und des Erträgnisses der zu vertheilenden Waldungen unter Benehmen mit den betreffenden Flußbau-Inspectionen zu projectiren, demzufolge nun Letztere angewiesen werden, aus den bisherigen Erfahrungen ihren — der Vorsicht wegen nicht zu niedrig gehaltenen — durchschnittlichen Materialbedarf zu berechnen und den resp. Forstämtern einzuhandigen, auch Letztere, wo nöthig, bei Ausmittelung der Flächeninhalte der Rheinwaldungen an die Hand zu gehen, und in

ihren Kommunikationen mit den Forstbehörden namentlich darauf Bedacht zu nehmen, daß das Erträgniß der auszuscheidenden Buschwaldungen nicht zu hoch veranschlagt werde.

Alle jene Inspectionen, in deren Bezirk die flußbaudienstbaren Waldungen den ordinären Holzbedarf nicht abwerfen, haben sich in Zeiten unter Angabe des ihr abgehenden Quantums, an die Inspection jenes Bezirkes zu wenden, aus welchem sie bisher gewöhnlich ihren Mangel gedeckt haben, damit für sie dortwärts vorgesorgt werde, und sind hiermit die auf bezeichnete Weise angerufenen Inspectionen beauftragt, das requirirte Quantum ihrer Bedarfsliste zuzuschlagen.

Man versteht sich zu den Rheinbau-Inspectionen, daß sie den fraglichen Gegenstand, der die Interessen einer geregelten Rheinbau-Verwaltung, so nahe berührt, mit aller Umsicht behandeln, und der diesseitigen Intention, wonach die Waldkultur im Rheingebiete im Allgemeinen gehoben, und hierdurch den Waldeigenthümern sowohl als der Flußbau-Administration selbst, ohne Beeinträchtigung der Berechtigungen den Letztern in Absicht auf den Bezug des benötigten Baumaterials, ein namhafter Vortheil zugewendet werden soll, thunlichst entsprechen werden.

Karlsruhe, den 25. März 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochliß.

vdt. Haager.

N^o 1904. Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen werden in Folge hohen Erlasses des Großherzogl. Ministerii des Innern vom 21. d. M., Nr. 3308, strengstens angewiesen, an Sonn- und Feiertagen keine die Ruhe dieser Tage störende Dienstgeschäfte (ausgenommen in den Fällen besonderer Dringlichkeit der einzelnen Handlung) vorzunehmen, oder auf solche Lage anzuordnen.

Das untergebene Personal ist sofort anzuweisen, dieser Anordnung pünktlich nachzukommen.

Karlsruhe, den 1. April 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochliß.

vdt. Fecht.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Nach erstandener Prüfung ist auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues der Geometer-Kandidat Karl Kurz von Grözingen, mittelst Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1840, Nr. 1630, unter die Zahl der praktizirenden Geometer aufgenommen worden.

In Folge Beschlusses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Februar d. J., Nr. 1730, wurde der Wasser- und Straßenbau-Conducteur Bachingen bei der Inspection Billingen, seines Dienstes entlassen, und aus der Liste der Competenten gestrichen.

